

Az.: 4 A 293/12
5 K 1076/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Rechtsanwalt

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands
Am Wallgäßchen 1a - 2 b , 01097 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Säumniszuschlägen auf Beiträge zum Rechtsanwaltsversorgungswerk
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Dehoust aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 13. Februar 2014

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Juni 2011 - 5 K 1076/08 - geändert. Der Bescheid des Beklagten vom 14. November 2007 in Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 22. Mai 2008 wird aufgehoben.

Der Beklage trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung gegen die Erhebung von Säumniszuschlägen auf von ihm dem Beklagten geschuldete Beiträge im Jahre 2007.
- 2 Der Kläger ist zugelassener Rechtsanwalt im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen und Pflichtmitglied beim Beklagten.
- 3 Für die Beitragsveranlagung im Jahr 2007 forderte ihn der Beklagte mit Schreiben vom 18. Januar 2007 auf, bis zum 31. März 2007 einen Einkommensnachweis vorzulegen. Mit Schreiben vom 9. Februar 2007 legte der Kläger einen vorläufigen Einkommensteuerbescheid vom 6. Oktober 2006 für das Jahr 2005 vor. Das in diesem Steuerbescheid festgestellte Einkommen wurde in einem vorläufigen Beitragsbescheid vom 21. Februar 2007 berücksichtigt. Es wurde ein Beitragssatz von 407,40 € festgesetzt. Der Bescheid erging unter dem Vorbehalt der Vorlage des endgültigen Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2005. Hierfür setzte der Beklagte eine Nachfrist bis zum 31. Juli 2007. Mit Erinnerungsschreiben vom 24. September 2007 verlängerte er die Frist bis zum 19. Oktober 2007.

- 4 Mit Fax vom 22. Oktober 2007 reichte der Kläger einen endgültigen Einkommensteuerbescheid für 2005 ein. Das hierin festgestellte höhere Einkommen in 2005 führte zu einer Nachveranlagung mit Beitragsbescheid vom 9. November 2007. Der Regelpflichtbeitrag wurde auf 905,45 € festgesetzt.
- 5 Diesen Beitragsbescheid übersandte der Beklagte dem Kläger mit Anschreiben vom 14. November 2007. In diesem führte er aus, dass der Kläger seiner Auskunftspflicht gemäß § 39 Abs. 1 der Satzung nur ungenügend nachgekommen sei. Deshalb würden zugleich mit der beiliegenden Abrechnung Verzugszinsen gefordert. Gemäß der beiliegenden „Abrechnung der Verzugszinsen per 22.10.2007“ wurden Zinsen für den Zeitraum vom 1. März 2007 bis 22. Oktober 2007 gemäß § 288 BGB in Höhe von 125,37 € geltend gemacht.
- 6 Gegen die Erhebung von Verzugszinsen legte der Kläger am 21. November 2007 Widerspruch ein und begründete diesen mit der Auffassung, der Einkommensteuerbescheid für 2005 vom 1. Februar 2007 sei vorläufiger Art gewesen. Es gebe keine Pflicht, frühestmöglich vorläufige Steuerbescheide einzureichen. Der Nachweis könne deshalb bis zum 31. Dezember 2007 erfolgen.
- 7 Der Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 22. Mai 2008 zurück. Unter Bezugnahme auf die Auskunftspflichten seiner Mitglieder führte er aus, der Einkommensteuerbescheid 2005 vom 1. Februar 2007 habe eine wesentliche Änderung des Einkommens des Klägers gegenüber dem vorläufigen Bescheid vom 6. Oktober 2006 festgestellt. Dieser sei dem Kläger bereits am 4. Februar 2007 zugegangen. Seine unterbliebene Einreichung stelle die Verletzung einer wesentlichen Leistungspflicht dar. Den eingetretenen Verzug habe er zu vertreten, da er seiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen sei. Der daraus entstandene Schaden sei zu ersetzen und in Gestalt von Verzugszinsen geltend zu machen.
- 8 Der Kläger hat am 25. Juni 2008 Klage erhoben und sein Vorbringen vertieft. Der Beklagte hat darauf u. a. geltend gemacht, die festgesetzten Beträge seien als Säumniszuschläge anzusehen. Diese könnten gemäß § 24 Abs. 2 SGB IV auch rückwirkend erhoben werden.

- 9 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 9. Juni 2011 abgewiesen. Der Festsetzungsbescheid sei rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Gemäß § 15 Abs. 6 der Satzung könnten entsprechend § 24 SGB IV Säumniszuschläge auf rückständige Beiträge erhoben werden. Die Fehlbezeichnung des Säumniszuschlages als Verzugszinsen und die hierzu gegebene Begründung führten nicht zur Rechtswidrigkeit des Festsetzungsbescheides. Gemäß § 24 Abs. 2 SGB IV dürften Säumniszuschläge für Zeiträume vor dem Erlass des Beitragsbescheides und vor Festsetzung einer konkreten Beitragshöhe erhoben werden. Hier sei in Abänderung des vorläufigen Beitragsbescheides vom 21. Februar 2007 mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt worden, dass der Kläger einen höheren Beitrag, nämlich den Regelpflichtbeitrag von 905,45 € mit Wirkung zum 1. Januar 2007 zu zahlen habe. Dementsprechend sei eine rückständige Beitragsforderung von monatlich 498,05 € durch Bescheid vom 9. November 2007 mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt worden und mangels Widerspruchseinlegung bestandskräftig geworden.
- 10 Gemäß § 24 Abs. 1 SGB IV sei für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt habe, für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Als Ausschlussgrund für eine Erhebung sehe § 24 Abs. 2 SGB IV für den Fall der Glaubhaftmachung vor, dass der Säumige unverschuldet keine Kenntnis von seiner Zahlungspflicht gehabt habe. Es sei davon auszugehen, dass der für die Beitragsfestsetzung maßgebliche Einkommensteuerbescheid 2005 vom 1. Februar 2007 dem Kläger am 4. Februar 2007 zugegangen sei. Dieser Steuerbescheid habe eine wesentliche Erhöhung des Einkommens des Klägers gegenüber dem vorläufigen Bescheid vom 6. Oktober 2006 festgestellt. Der Kläger habe deshalb auch von einer höheren Beitragspflicht gegenüber dem Beklagten ausgehen müssen. Er habe unter Verletzung seiner eigenen allgemeinen Mitwirkungs- und Auskunftspflicht aus § 39 Abs. 1 der Satzung gerade verhindert, dass der ihm im Februar 2007 zugegangene endgültige Einkommensteuerbescheid vom 1. Februar 2007 auch dem Beklagten zur Kenntnis gelange und dieser seine Berechnungen darauf habe stützen können. Die bewusste Zurückhaltung des endgültigen Steuerbescheides vom 1. Februar 2007 stelle deshalb einen erheblichen jedenfalls grob fahrlässigen Pflichtverstoß dar. Erst

nachträglich festgesetzte höhere Beiträge stünden dem Finanzierungssystem erst später zur Verfügung, was zu Lasten aller Mitglieder des Beklagten gehe. Bei der Festsetzung eines Säumniszuschlages nach § 24 SGB IV handele es sich um einen gebundenen Verwaltungsakt. In diesem Fall sei eine Klage auch dann abzuweisen, wenn ein inhaltlich fehlerhaft begründeter Verwaltungsakt im Ergebnis richtig sei. Im Übrigen habe der Beklagte während des gerichtlichen Verfahrens die Rechtsgrundlage korrigiert und eine fehlerfreie Begründung nachgeschoben. Der Höhe nach sei der festgesetzte Betrag nicht zu beanstanden.

- 11 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 17. April 2012 - 4 A 489/11 - wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zugelassen. Auf der Grundlage des Zulassungsvorbringens bestünden ernstliche Zweifel an der Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass bereits vor Festsetzung des Beitrages eine Säumnis vorliegen könne.
- 12 Zur Begründung der Berufung führt der Kläger aus: Selbständig tätige Mitglieder des Beklagten seien verpflichtet, ihre Einkommensnachweise des vorletzten Kalenderjahres bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres einzureichen. Bezogen auf das Streitjahr 2005 habe er seinen aktuellen Einkommensteuerbescheid am 22. Oktober 2007 und damit rechtzeitig eingereicht. Selbst im Fall einer Verspätung sei gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung allein eine Schätzung des Einkommens zulässig. Die Beitragsfälligkeit richte sich nach § 15 Abs. 1 und 2 der Satzung. Hiernach würden die Beiträge durch Bescheid festgesetzt. Das Mitglied sei zur Entrichtung des festgesetzten Beitrages verpflichtet, der am 15. des auf die Festsetzung folgenden Monats fällig sei. Die Festsetzung eines höheren Beitrages sei ihm gegenüber am 9. November 2007 erfolgt. Den zusätzlichen Beitrag habe er noch vor Fälligkeit beglichen.
- 13 Die im Zuge des erstinstanzlichen Verfahrens vorgenommene Umdeutung von Verzugszinsen in Säumniszuschläge sei unzulässig. Säumniszuschläge verfolgten stets den Zweck, den Schuldner zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen anzuhalten. Anders der Beklagte, der mit dem Säumniszuschlag eine vermeintlich verspätete Erklärung zu sanktionieren beabsichtige. Es fehle zudem an einem festgesetzten und

fälligen Beitrag für den streitigen Zeitraum. § 15 Abs. 6 der Satzung enthalte eine Verweisung, wonach auf rückständige Beiträge Säumniszuschläge entsprechend § 24 SGB IV erhoben werden könnten. Unabhängig von einer fehlenden „Rückständigkeit“ fehle es insbesondere an einer entsprechenden Anwendbarkeit vor Festsetzung. Die „entsprechende“ Anwendung beziehe sich nur auf die Höhe der Säumniszuschläge.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Juni 2011 - 5 K 1076/08 - zu ändern und den Bescheid des Beklagten vom 14. November 2007 in Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 22. Mai 2008 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

- 14 Gemäß § 24 SGB IV könnten Säumniszuschläge auch rückwirkend festgesetzt werden. Da hier der Beitragsbescheid vom 9. November 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 den Regelpflichtbeitrag festsetze, könnten auch Säumniszuschläge festgesetzt werden, die sich aufgrund rückwirkender Fälligkeit der Beiträge gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung jeweils zum 15. des Folgemonats ergäben. Mit der rückwirkenden Festsetzung der Beiträge werde kraft Satzung auch die Fälligkeit rückwirkend festgesetzt, jeweils zum 15. des Folgemonats. Die Zulässigkeit einer rückwirkenden Festsetzung von Säumniszuschlägen stehe zudem mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urt. v. 17. Mai 2001 - B 12 KR 32/00 R) in Einklang.
- 15 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang des Beklagten verwiesen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

- 16 Die Berufung des Klägers ist zulässig und begründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zu ändern, denn der Bescheid des Beklagten vom 14. November 2007 in Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 22. Mai 2008 ist

rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Für die rückwirkende Festsetzung von Säumniszuschlägen fehlt es an einer Rechtsgrundlage.

17

Die Klage ist zulässig. Allerdings hat es sich bei der den Anlass des Verfahrens bildenden „Abrechnung der Verzugszinsen per 22.10.2007“ ursprünglich nicht um einen Verwaltungsakt gehandelt. Diese „Abrechnung“ hat der Beklagte seinem Begleitschreiben vom 14. November 2007 zum Beitragsbescheid vom 9. November 2007 beigelegt. Diese lässt in keiner Hinsicht die äußere Form eines Verwaltungsaktes erkennen. Sie bezieht sich auch nur mittelbar auf eine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage in Gestalt eines Verstoßes gegen eine Auskunftspflicht aus § 39 Abs. 1 der Satzung. Als Rechtsgrundlage für die Forderung selbst werden die §§ 241 und 288 BGB angeführt und die Forderung zudem als Verzugszinsen bezeichnet. Gegenüber dieser schlichten Zahlungsaufforderung war ein Widerspruch als förmlicher Rechtsbehelf nicht gegeben (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 1 VwGO).

18

Dieser Umstand steht im Ergebnis der Zulässigkeit der Klage jedoch nicht entgegen. Der Beklagte hat auf den Widerspruch des Klägers unter dem 22. Mai 2008 einen formgerechten Widerspruchsbescheid erlassen und mit diesem den Widerspruch des Klägers zurückgewiesen. Hierdurch ist die „Abrechnung“ zu einem Verwaltungsakt geworden. Nach der vom Senat geteilten (Urt. v. 3. Dezember 2013 - 4 A 567/11 - Rn. 19 f.) Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine Gestaltänderung im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO und damit ein Verwaltungsakt auch dann vor, wenn ursprünglich kein Verwaltungsakt existierte und der Widerspruchsbescheid aus einer (schlichten) Willenserklärung einen Verwaltungsakt macht (BVerwG, Urt. v. 29. Juni 1987 - 8 C 21.86 -, juris Rn. 9 ff.; Urt. v. 23. August 2011, BVerwGE 140, 245, juris Rn. 20 m. w. N.). Dies gilt uneingeschränkt für den hier vorliegenden Fall einer Selbstverwaltungsangelegenheit und einer Identität von Ausgangs- und Widerspruchsbehörde.

19

So liegt es hier. Der Beklagte hat mit förmlichem Widerspruchsbescheid vom 22. Mai 2008 den gegen seine „Abrechnung“ gerichteten Widerspruch zurückgewiesen und im Einzelnen ausgeführt, weshalb er den „zulässigen“ Widerspruch für nicht begründet hält. Zugleich hat er auch ausweislich der von ihm beigelegten Rechtsmittelbelehrung

zum Ausdruck gebracht, dass er seine „Abrechnung“ für einen Bescheid hält. Denn er hat belehrt, dass gegen den angefochtenen Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden kann. In diesem Fall gilt, dass der Empfänger eines Widerspruchsbescheides im Hinblick auf die weitere Rechtsverfolgung nicht klüger sein muss, als es die Widerspruchsbehörde war (BVerwG, Urt. v. 26. Juni 1987 a. a. O., juris Rn. 10).

- 20 Die hiernach uneingeschränkt zulässige Klage ist auch begründet. Für die rückwirkende Festsetzung von Säumniszuschlägen in dem Bescheid des Beklagten vom 14. November 2007 in Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 22. Mai 2008 fehlt es an einer Rechtsgrundlage.
- 21 Im Zeitpunkt der Neufestsetzung des Beitrages für das Jahr 2007 durch Beitragsbescheid des Beklagten vom 9. November 2007 fehlte es an einer Fälligkeit des Beitrages. Diese stellt eine grundlegende Voraussetzung für die Festsetzung eines Säumniszuschlages auf der Grundlage von § 15 Abs. 6 der Satzung des Beklagten dar.
- 22 Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Sächsisches Rechtsanwaltsversorgungsgesetz - SächsRAVG - vom 16. Juni 1994, der bis heute unverändert gilt, werden die Beiträge vom Versorgungswerk durch Beitragsbescheid festgesetzt. Ausgehend von dieser gesetzlichen Grundlage bestimmt die Satzung des Beklagten in § 15 Abs. 1, dass die Beiträge von ihm durch Bescheid festgesetzt werden (Satz 1). Das Mitglied ist - nur - zur Entrichtung des festgesetzten Beitrages verpflichtet (Satz 2). Gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung sind die Beiträge für den Kalendermonat am 15. des Folgemonats fällig und bis dahin zu entrichten.
- 23 Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass der durch den Bescheid vom 9. November 2007 geänderte Beitrag bis zum 15. des Folgemonates vom Kläger gezahlt worden ist.
- 24 Hiervon ausgehend hat der Kläger den Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit beglichen. Die Auffassung, dass eine Fälligkeit einer Beitragsforderung vor dem Zeitpunkt ihrer Festsetzung eintreten könnte, würde jedenfalls gegen die Vorgaben der hier maßgeblichen gesetzlichen Verordnungsermächtigung verstoßen, da der Beitrag nach

§ 9 Abs. 2 Satz 1 SächsRAVG durch Beitragsbescheid festgesetzt werden muss. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der Satzung ist ein Mitglied des Beklagten nur zur Entrichtung eines festgesetzten Beitrages verpflichtet. Zudem wird dieser nach § 15 Abs. 2 der Satzung erst zum 15. des auf die Festsetzung folgenden Monats fällig. Dabei ist nach allgemeiner Auffassung unter dem Begriff der Fälligkeit der Zeitpunkt zu verstehen, von dem an der Gläubiger die Leistung verlangen kann (BGH, Urt. v. 1. Februar 2007, BGHZ 171, 33, juris Rn. 16 m. w. N.).

- 25 Konnte der Beklagte den die vorläufige Festsetzung übersteigenden Differenzbetrag schon nicht vor seiner Festsetzung mit Bescheid vom 9. November 2007 verlangen und wurde dieser rechtzeitig bis zum 15. des Folgemonats bezahlt, so fehlt es zum hier maßgeblichen Zeitpunkt des 9. November 2007 an einem rückständigen Beitrag im Sinne von § 15 Abs. 6 der Satzung, was die Erhebung eines Säumniszuschlages ausschließt (so auch für das im wesentlichen übereinstimmende Landesrecht in Rheinland-Pfalz: OVG Rh.-Pf., Urt. v. 26. Oktober 2011, NVwZ-RR 2012, 220, juris Rn. 20 ff.).
- 26 Eine Berechtigung des Beklagten zur Erhebung von Säumniszuschlägen im Fall einer rückwirkenden Beitragsfestsetzung - hier mit Bescheid vom 9. November 2007 für den Zeitraum ab 1. Januar 2007 - kann auch nicht auf der Grundlage von § 15 Abs. 6 der Satzung angenommen werden. Hiernach können auf rückständige Beiträge Säumniszuschläge entsprechend § 24 SGB IV erhoben werden. Rechtsgrundlage für diese Satzungsregelung ist § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsRAVG. Danach können für Beiträge, die der Zahlungspflichtige eine Woche nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat, Säumniszuschläge erhoben werden; § 24 SGB IV gilt entsprechend.
- 27 Dem Beklagten kann nicht in der Auffassung gefolgt werden, dass er infolge einer „entsprechenden“ Anwendung von § 24 SGB IV zu einer Erhebung von Säumniszuschlägen auf rückwirkend festgesetzte Beiträge befugt sei und diese Beiträge im Sinne von § 15 Abs. 6 der Satzung „rückständig“ wären. Die Verweisung auf § 24 SGB IV bezieht sich lediglich auf die Höhe des Säumniszuschlages. Sie befugt hingegen nicht zur Erhebung von Säumniszuschlägen zu mit Wirkung für die Vergangenheit durch Bescheid festgestellten Beitragsforderungen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes am 5. Juli 1994

enthielt § 24 SGB IV lediglich Regelungen zur Höhe von Säumniszuschlägen und zur Rundung von fälligen Beiträgen und Beitragsvorschüssen für die Berechnung von Säumniszuschlägen. Erst durch die ab dem 1. Januar 1995 in Kraft getretene Gesetzesänderung wurde in § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB IV in der Fassung des Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229, 1230) eine Regelung zur Erhebung von Säumniszuschlägen für durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellte Beitragsforderungen aufgenommen, welche der bis heute geltenden Regelung in § 24 Abs. 2 SGB IV entspricht.

28 Die Normenhistorie spricht deshalb dafür, den Verweis in § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsRAVG als Rechtsfolgenverweisung zu verstehen, welche allein für die Höhe der Säumniszuschläge auf § 24 SGB IV verweist. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob es sich bei dieser Verweisung um eine dynamische Verweisung auf § 24 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung handelt. Hierfür spricht, dass nach Ziffer I Nr. 11 Buchst. c Satz 1 der Anlage 2 zur VwV Normerlass eine dynamische Verweisung vorliegt, wenn - wie hier - die in Bezug genommene Rechtsnorm oder einzelne Vorschriften einer Rechtsnorm ohne Datum der Ausfertigung oder Bekanntmachung, Fundstelle und letzte Änderung angegeben sind. Auch eine dynamische Verweisung würde sich hier auf die Regelungen des § 24 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zur Höhe der Säumniszuschläge beschränken. Da es für die satzungrechtlichen Regelungen des Beklagten zur Erhebung von Säumniszuschlägen einer gesetzlichen Grundlage bedarf - hier durch das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungsgesetz - und dieser Grundlage zugleich limitierende Wirkung zukommt, ist es ohne Belang, dass im Zeitpunkt des - erstmaligen - Inkrafttretens der Satzung des Beklagten vom 16. Juni 1995 § 24 SGB IV die Erhebung von Säumniszuschlägen für mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellte Beitragsforderungen vorsah.

29 Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der zu anderen Rechtsgrundlagen ergangenen und vom Beklagten in Bezug genommenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Nach dieser Rechtsprechung sind auf der Grundlage von § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB IV auch rückwirkende Säumniszuschläge zulässig (BSG, Urt. v. 17. Mai 2001, BSGE 88, 146, juris Rn. 20 unter Verweis auf seine Entscheidung vom 24. Februar 1988, BSGE 63, 67). Ausgangspunkt der in Bezug genommenen Entscheidung vom 24. Februar 1988 sind Regelungen, denen zufolge zu Beiträgen, die länger als drei Monate oder

zum 15. des auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Monats fällig sind, Säumniszuschläge erhoben werden können (BSG a. a. O., juris Rn. 11 f.). Die Auffassung, schon vor Fälligkeit einer Forderung könnten auf diese rückwirkende Säumniszuschläge erhoben werden, lässt sich auf diese Entscheidung nicht stützen. Das Urteil vom 17. Mai 2001 betrifft die Neufassung von § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB IV (1995) auf die § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsRAVG - wie ausgeführt - nicht verweist.

30 Dem Verwaltungsgericht dürfte in der Auffassung zuzustimmen sein, dass der Kläger durch die späte Vorlage des endgültigen Einkommensteuerbescheides seine Mitwirkungspflichten aus § 39 Abs. 1 Satz 1 der Satzung verletzt hat. Da jedoch eine solche Verletzung nach dem Satzungsrecht des Beklagten nach den vorstehenden Ausführungen nicht zur Festsetzung eines Säumniszuschlages berechtigt, kann sie einen Erfolg der Klage nicht verhindern. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass bei der verspäteten Einreichung von Belegen ein Verspätungszuschlag, so wie er in § 152 AO geregelt ist, in Betracht kommt (so auch OVG Rh-Pf. a. a. O., juris Rn. 25). Einen Verspätungszuschlag hat der Beklagte in seiner Satzung hingegen nicht vorgesehen. Dies dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass es dem Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetz an der erforderlichen Rechtsgrundlage für eine solche satzungsrechtliche Regelung fehlt. Ebenso fehlt eine ausdrückliche Entscheidung des Gesetzgebers, dass mit der Verweisung auf § 24 SGB IV auch zur Erhebung von Säumniszuschlägen bei der Festsetzung von Beiträgen mit Wirkung für die Vergangenheit ermächtigt werden soll. Im Fall der Verletzung von Mitwirkungspflichten nach § 39 Abs. 1 der Satzung ist der Beklagte bis auf weiteres darauf beschränkt, im vorliegenden Zusammenhang das Einkommen gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung zu schätzen.

31 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

32 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Künzler

Kober

Dehoust

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 125, 37 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

Dehoust

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*